

Aktenzeichen:
2 O 232/18



Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Roland **Czaikowski**, Rauentaler Straße 1, 76437 Rastatt, Gz.: Z-103/18-RC

gegen

Volkswagen AG,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

ILSCHAFT

wegen PKW Kauf, VW Abgasskandal

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer II - durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter am 15.03.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Zug um Zug gegen Rückübereignung des PKW VW Passat Variant, 103 KW, EZ 12.2011 Fahrgestellnummer WWZZZ3CZCE079056 an den Kläger 17.544,02 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.8.2018 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Urteilstenor Z. 1 beschriebenen Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 38 % und die Beklagte 62 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit einem PKW-Kaufvertrag über ein vom sogenannten VW-Abgasskandal betroffenes Fahrzeug.

Der Kläger kaufte am 25.5.2012 von der L..... GmbH den im Urteilstenor Ziffer 1 bezeichneten PKW VW Passat zu einem Kaufpreis von 28.444 Euro. Der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Erwerb durch den Kläger betrug 7.876 km und der Kilometerstand bei Schluss der mündlichen Verhandlung 100.660 km.

Die Beklagte ist die Herstellerin des streitgegenständlichen PKWs und des in diesem verbauten Dieselmotors des Typs EA189/EU5. Das Fahrzeug verfügt über eine Typengenehmigung nach der Schadstoffklasse Euro 5. Die Voraussetzungen für die Typengenehmigung ergeben sich unter anderem aus der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 (VO EG 715/2007). Eine solche Typengenehmigung setzt voraus, dass die in der Verordnung vorgesehenen Abgasgrenzwerte eingehalten werden. Die Werte werden gemäß der zugehörigen Durchführungsverordnung unter Laborbedingungen in dem sogenannten „Neuen Europäischen Fahrzyklus“ (NEFZ) ermittelt. In dem im streitgegenständlichen Fahrzeug befindlichen und von der Beklagten hergestellten Motor ist eine Software verbaut, welche den NEFZ erkennt und sodann das Abgasrückführungssystem in einen Modus schaltet, in dem es zu einer höheren Abgasrückführungsrate und somit zu einem geringeren Schadstoffausstoß kommt, wohingegen im Normalbetrieb das Abgasrückführungssystem in einem Modus betrieben wird, welcher zu einem höheren Schadstoffausstoß führt.

Die Beklagte hat zwischenzeitlich technische Maßnahmen entwickelt, mit deren Hilfe ein vor-

schriftsmäßiger Zustand der betroffenen Fahrzeuge bzw. Motoren mittels eines Software-Updates wieder hergestellt bzw. erreicht werden soll. Der Kläger hat dieses Software-Update vor etwa 2 Jahren bei dem streitgegenständlichen PKW aufspielen lassen.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) hat die oben beschriebene Motorsteuerungssoftware mit Bescheid vom 14.10.2015 als eine unzulässige Abschaltvorrichtung eingeordnet und die Beklagte dazu verpflichtet, diese bei allen betroffenen Fahrzeugen mit dem Motorentyp EA 189 EU5 zu entfernen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge wiederherzustellen.

Der Kläger macht im Wege des Schadensersatzes einen Anspruch in Höhe von 28.440 Euro (aufgewendeter Kaufpreis) Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs geltend. Ferner begehrt er die Feststellung von Annahmeverzug sowie die Zahlung von vorgerichtlichen Anwaltskosten an seine Rechtsschutzversicherung in Höhe von 1.171,67 Euro, die die Rechtsschutzversicherung des Klägers bereits bezahlt hat.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er durch die Beklagte aufgrund des Umstandes, dass im streitgegenständlichen Fahrzeug ein Motor mit der sogenannten „Manipulationssoftware“ eingebaut gewesen sei, vorsätzlich sittenwidrig geschädigt und betrogen worden sei. Ihm stünden die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche auf der Grundlage des § 826 BGB, der §§ 823 Abs.2 iVm § 263 StGB und der §§ 823 Abs.2 BGB, 6 Abs.1, 27 Abs.1 EG-FGV zu.

Das Verhalten und den Vorsatz ihrer Mitarbeiter müsse sich die Beklagte nach § 31 BGB zurechnen lassen. Der Kläger sei im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als hätte er das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben. Eine Nutzungsentschädigung wegen der mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometer müsse er sich deshalb nicht anrechnen lassen, da er das Fahrzeug ohne die sittenwidrige Täuschung durch die Beklagte nicht erworben hätte.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Zug um Zug gegen Rückübereignung des PKW VW Passat Variant, 103 KW, EZ 12.2011, Fahrgestellnummer WVVZZZ3CZCE079056 an den Kläger 28.444 € zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und die Beklagte zu verurteilen, an die Badische Rechtsschutzversicherung AG, Karlsruhe, außergerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 1.171,67 € zzgl. 5 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klagantrag Z. 1 beschriebenen Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts.

Sie bestreitet, dass das klägerische Fahrzeug bzw. der verbaute Motor mangelhaft seien. Der behauptete Mangel der Motorsteuerungssoftware lasse sich durch das Software-Update vollständig beseitigen. Irgendwelche Folgemängel oder sonstigen Schäden würden hierdurch nicht hervorgerufen. Der Mangelbeseitigungsaufwand belaufe sich auf weit unter 100,00 EUR. Der behauptete Mangel sei deshalb als unerheblich einzustufen. Die Beklagte bestreitet weiter, dass ihren Organen und Verantwortlichen das Vorhandensein der „Softwaremanipulation“ im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bekannt gewesen sei.

Die Beklagte ist ferner der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht der Beklagten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nicht gegeben seien. Fürsorglich wendet die Beklagte ein, dass sich der Kläger jedenfalls Nutzungsvorteile anrechnen zu lassen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Parteivorbringens im Einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des LG Baden-Baden folgt aus § 32 ZPO. Handlungsort im Sinne der Norm ist auch der Ort, an dem nach dem Klägervortrag der Erfolg der unerlaubten Handlung eingetreten ist. Dies ist nach dem Klägervortrag der Ort, an dem der täuschungsbedingte Schaden eingetreten ist. Da der Kläger zum Zeitpunkt des Fahrzeugerwerbs in Bühl-Vimbuch gewohnt hat und auch heute noch dort wohnt, ist ein Vermögensschaden an seinem Wohnsitz und damit im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Baden-Baden eingetreten.

2. Die Klage hat in der Sache überwiegend Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Schadenserstzanspruch aus § 826, § 31 BGB auf Erstattung des für den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs verauslagten Kaufpreises abzüglich Vorteilsausgleich für die Nutzung Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs zu (vgl. hierzu und zur Gesamtproblematik den Hinweisbeschluss des OLG Karlsruhe vom 5.3.2019 - 13 U 142/18 -). Auf den vom Kläger geleisteten Kaufpreis von 28.444 Euro ist ein Vorteilsausgleich in Höhe eines Nutzungserstzes in Höhe von 10.899,98 Euro vorzunehmen, wonach sich die zugesprochene Schadensersatzforderung von 17.544,02 Euro errechnet. Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs auch in Annahmeverzug. Ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten an die Rechtsschutzversicherung des Klägers in Höhe von 1.171,67 Euro steht dem Kläger mangels Aktivlegitimation nicht zu.

Im Einzelnen:

2.1. Die Mitarbeiter der Beklagten haben als Herstellerin des vorgenannten Motors eine Software konstruiert, durch die das Abgasrückführungssystem des streitgegenständlichen Fahrzeugs erkennt, wann sich das Fahrzeug im synthetischen Testlauf (NEFZ) befindet. In diesem sog. NOx-optimierten Betriebsmodus 1 kommt es zu einer Verringerung des Stickoxidausstoßes, so dass die Emissionsgrenzwerte der Schadstoffklasse Euro 5 eingehalten werden, wohingegen dies ohne die Aktivierung dieses Betriebsmodus und damit auch im normalen Fahrbetrieb nicht der Fall ist. Dies stellt eine unzulässige Abschaltvorrichtung nach Art. 3 Nr. 10, 5 Abs. 2 der VO EG 715/2007 dar. Das Fahrzeug ist also tatsächlich und entgegen den Angaben der Beklagten zu Unrecht in die Schadstoffklasse Euro 5 eingeordnet worden. Zudem ist die Typengenehmigung wegen der unzulässigen Abschaltvorrichtung als rechtswidrig einzustufen, sodass es an der Zulassungsfähigkeit fehlt.

Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit der streitgegenständlichen Umschaltung stellt eine konkludente Täuschung dar; denn mit dem Inverkehrbringen gibt ein Hersteller die konkludente Erklärung ab, dass der Einsatz des Fahrzeugs entsprechend seinem Verwendungszweck im Straßenverkehr uneingeschränkt zulässig ist (OLG Karlsruhe, aaO) Dies war hier allerdings nicht der Fall, weil die verwendete Umschaltung in der Motorsteuerungssoftware als verbotene Abschaltvorrichtung zu qualifizieren ist mit der Folge, dass der Widerruf der Typengenehmigung jedenfalls beim Erwerb durch den Kläger und vor dem Softwareupdate drohte (vgl. OLG Karlsruhe, aaO).

2.2 Die Beklagte hat dem Kläger die Einordnung des Fahrzeugs in die Schadstoffklasse Euro 5,

das Vorliegen einer rechtmäßigen Typengenehmigung und die bestehende Zulassungsfähigkeit nur vorgespiegelt, mithin diesen sittenwidrig geschädigt. Denn der Beklagten bzw. deren Vorstand war bekannt, dass die Einhaltung der angegebenen Schadstoffklasse und die Zulassungsfähigkeit des Fahrzeugs wesentliche Aspekte für die Kaufentscheidung ihrer Kunden sind. Die Beklagte hat die eingangs beschriebene Manipulation der Abgasrückführung dennoch mit hohem technischen Aufwand bei einer Vielzahl von Fahrzeugmotoren vorgenommen, um durch eine absichtliche Täuschung ihrer Kunden und der zuständigen Behörden einen höheren Profit beim Verkauf ihrer Fahrzeuge zu erzielen und sich gegenüber ihren Konkurrenten, insbesondere durch geringere Produktionskosten, einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung ihrer Kunden gibt dem Handeln der Beklagten das Gepräge der Sittenwidrigkeit (LG Heilbronn, Urteil vom 22.5.2018 – 6 O 35/18 -, juris; LG Kiel, Urteil vom 18.5.2018 – 12 O 371/17 -, juris; LG Baden-Baden, Urteil vom 22.12.2017 - 4 O 171/17 -; LG Baden-Baden, Urteil vom 16.02.2017 - 3 O 387/16, Rn. 69, juris; LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 - 3 O 139/16, Rn. 47, juris).

2.3. Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung zu Grunde zu legen, dass der Einbau der Software im streitgegenständlichen Motorentyp mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten erfolgte und der Beklagten daher gemäß § 31 BGB analog zuzurechnen ist. Andernfalls ergäben sich die Ansprüche gegen die Beklagte jedenfalls aus den §§ 826, 831 BGB (vgl. OLG Karlsruhe, aaO).

Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert dargetan, soweit ihm dies mangels Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten möglich gewesen ist. Sein Vorbringen ist nicht ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt, da es naheliegend ist, dass der millionfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes hat erfolgen können (vgl. hierzu LG Offenburg, Urteil vom 12.5.2017 - 6 O 119/16 - mit weiteren Rechtssprechungsnachweisen).

Die Beklagte hat die Behauptung des Klägers nicht wirksam bestritten. Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast in diesem Zusammenhang nicht nachgekommen. Der interne Entscheidungsprozess, welcher letzten Endes zur Manipulation der Fahrzeuge geführt hat, hat sich ausschließlich im Wahrnehmungsbereich der Beklagten abgespielt. Der Kläger hatte keinen Einblick in die betriebsinternen Abläufe der Beklagten und von diesen keine Kenntnis. Es wäre folglich Sache der Beklagten gewesen, näher zum Vorgehen bei der Entwicklung und dem Einbau der Motorsteuerungssoftware und der fehlenden Kenntnis der Vorstandsmitglieder vorzutragen. Diesem Erfordernis ist die Beklagte jedoch nicht nachgekommen. Das Vorbringen der Beklagten

genügt insoweit nicht den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast, so dass der Vortrag des Klägers zur Kenntnis des Vorstandes als zugestanden zu behandeln ist (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Vom Vorsatz umfasst ist auch der Umstand anzusehen, dass die Möglichkeit besteht, dass das Fahrzeug vom Erstkäufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt weiterverkauft wird, und damit jeder Käufer des Fahrzeugs einen Schaden wegen der Manipulationssoftware erleiden kann. Hiermit musste die Beklagte rechnen.

2.4. Durch die Täuschung ist dem Kläger auch ein Schaden entstanden, der bereits im Abschluss des Kaufvertrags zu sehen ist (OLG Karlsruhe, aaO).

Nach Auffassung der Kammer (Einzelrichter) ist davon auszugehen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass dieses die Grenzwerte der Schadstoffklasse Euro 5 nicht erfüllt und der Betrieb des Fahrzeugs gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Denn bei lebensnaher Betrachtung ist es naheliegend, dass ein Kunde kein Fahrzeug kauft, welches die Voraussetzungen für eine Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr nicht erfüllt. Aufgrund dessen und aufgrund der vorstehend bereits dargelegten Nachteile für den Kunden, welche durch den Einbau des von der Beklagten gelieferten und hergestellten manipulierten Dieselmotors für den Kunden verursacht wurden, ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug nicht den Vorstellungen des Klägers entsprochen hat, so dass dieser hierdurch und insbesondere durch den Abschluss des Kaufvertrages geschädigt wurde. Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäftes, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. LG Offenburg aaO mit zahlreichen höchst richterlichen Rechtssprechungsnachweisen).

Der Schaden wurde auch durch die Beklagte verursacht. Die schädigende Handlung liegt in dem Inverkehrbringen des gesetzeswidrigen Motors, welches für die entstandenen Schäden ohne Weiteres zurechenbar kausal geworden ist.

2.5. Die Beklagte kann dem Anspruch nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass der Kläger – unstrittig - zwischenzeitlich die technische Überarbeitung („Softwareupdate“) des streitgegenständlichen Fahrzeuges hat durchführen lassen. Angesichts des Umstandes, dass der klägerische Anspruch gegen die Beklagte auf einer unerlaubten Handlung fußt, ist es dieser nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf die zwischenzeitlich erfolgte Nachbesserung zu berufen (vgl. hierzu auch LG Kiel - 12 O 171/17 -, Rn. 38, beck-online). Darauf, ob

es infolge der Nachbesserung zu einer Wertminderung oder sonstigen Nachteilen an dem streitgegenständlichen Fahrzeug gekommen ist, kommt es somit nicht an.

2.6. Der Schaden des Klägers besteht in dem von diesem für den Erwerb des Fahrzeugs aufgewendeten Kaufpreis von 28.444 Euro. Im Rahmen des Vorteilsausgleichs hat sich der Kläger grundsätzlich eine Entschädigung für die gezogenen Nutzungen in Abzug bringen zu lassen, welche nach der Formel: Bruttokaufpreis multipliziert mit den gefahrenen Kilometern dividiert durch die zu erwartende Gesamtleistung (hier: zu erwartende Restleistung bei Fahrzeugerwerb durch den Kläger) zu berechnen ist (OLG Karlsruhe, aaO). Prinzipielle Einwände gegen die Berücksichtigung einer Nutzungsentschädigung stehen dem Kläger nicht zu (vgl. hierzu OLG Karlsruhe, aaO). Die Nutzungsentschädigung errechnet sich wie folgt: 28.444 Euro Kaufpreis mal 92.784 gefahrene km (100.660 km (km-Stand Schluss der mündlichen Verhandlung) abz. 7.876 km (km-Stand bei Erwerb) dividiert durch erwartbare Restleistung von 242.124 km (vom Gericht auf 250.000 km geschätzte Gesamtleistung abz. km-Stand von 7.876 km bei Fahrzeugerwerb). Hiernach errechnet sich eine Nutzungsentschädigung von 10.899,98 Euro.

Die Gesamtleistung schätzt die Kammer (Einzelrichter) bei dem vorliegenden Fahrzeug auf 250.000 km. Es genügt dem Schätzungsermessen und entspricht allgemeiner Rechtsprechungspraxis, sich an der typspezifischen Gesamtfahrleistung zu orientieren. Pkw der mittleren und gehobenen Klasse erreichen auf Grund des hohen Qualitätsstandards heutzutage Gesamtfahrleistungen von 200.000 bis 300.000 km (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 2003, 1950, 1951, beck-online). Für das hiesige Fahrzeug, zumal mit Dieselmotor, ist eine Gesamtfahrleistung von 250.000 km als realistisch anzunehmen (vgl. hierzu BGH VIII ZR 196/14, beck-online).

3. Der Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs folgt aus §§ 756 Abs. 1, 765 ZPO.

Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs im Annahmeverzug (§ 293 BGB). Die Beklagte wurde mit Aufforderungsschreiben vom 12.7.2018 unter Fristsetzung auf 25.7.2018 zur Rücknahme des Fahrzeugs aufgefordert. Ein tatsächliches Angebot war entbehrlich, da die Beklagte zur Abholung der Sache verpflichtet war (§ 295 BGB). Schadensersatz aus unerlaubter Handlung ist nach § 249 dort zu leisten, wo die Wiederherstellungspflicht erfüllt werden kann, also regelmäßig dort wo sich die Sache befindet (Palandt/Grüneberg, 77. Auflage § 269 Rn 12; MüKoBGB/Krüger, 7. Auflage, § 269 Rn 43, beck-online; Staudinger/Claudia Bittner (2014) BGB § 269, Rn. 35)

Die Beklagte hat die ihr bis 25.7.2018 gesetzte Frist verstreichen lassen, ohne die geschuldete Gegenleistung anzubieten. Sie befindet sich daher mit Ablauf der zur Entgegennahme des Pkw

gesetzten Frist in Verzug (§ 298 BGB).

4. Hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten an die Rechtsschutzversicherung des Klägers fehlt es an der Aktivlegitimation des Klägers. Unstreitig hat die Rechtsschutzversicherung die Anwaltskosten an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers bezahlt. Der Anspruch ist daher kraft Gesetzes auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen. Die Voraussetzungen einer gewillkürten Prozeßstandschaft hat der Kläger nicht dargetan.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Koch
Richter am Landgericht

